

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28.2.2013

In seinem Erkenntnis vom 28. Feber 2013 (Wasserrechtsverfahren) hat der VwGH kurz zusammengefasst ausgeführt, dass **weder die belangten Behörden (Gemeinde, Bezirkshauptmannschaft, Amt der Oö. Landesregierung) jemals die „Straßeneigenschaft“** der unbefestigten, namenlosen, durchschnittlich 2 Meter breiten, zur landwirtschaftlichen Nutzung überlassenen Grundstücksparzelle 1154/1 festgestellt haben, **noch der VwGH in allen seinen bisherigen Erkenntnissen.**

Unsere jahrelangen Anträge auf „Feststellung der Straßeneigenschaft“ wurden von den belangten Behörden entweder **abgewiesen, zurückgewiesen** oder **überhaupt nicht behandelt**, mit der Begründung, alles wäre eine **entschiedene Sache** und der **VwGH hätte mehrfach festgestellt**, dass es sich bei 1154/1 um eine „**Gemeindestraße**“ handeln würde.

In **keinem einzigen Verfahren** haben die Behörden bisher den **Beweis ihrer Behauptungen** einer „Gemeindestraße“ **angetreten.**

Sie haben absichtlich nie ein Ermittlungsverfahren durchgeführt! Warum wohl?

Was ist nun vom amtlichen „Lügengebäude“ übriggeblieben?

Die Tragweite dieser Entscheidung kann sich jeder Leser selber ausmalen.

Die Präpotenz und Ignoranz der Gemeindeleitung geht aus der Stellungnahme gegenüber der „Presse“ eindeutig hervor.

Die wichtigsten Passagen aus dem Urteil (Zl. 2011/07/00264) auf den nächsten Seiten:

.....

Der Stellungnahme beigelegt war ein straßenbautechnisches Gutachten von Dipl. Ing. J.K. vom 28. Juli 2010, in dem sich dieser mit der Frage auseinandersetzte, inwieweit die Parzelle Nr. 1154/1 als öffentliche Straße bzw. als Gemeindestraße fungiere oder nicht. Im Gutachten solle auf den Status der Parzelle und die Anwendbarkeit der Abstandsbestimmungen der §§ 18 und 19 OÖ LStG 1991 eingegangen werden. Dabei kam der Gutachter zusammengefasst zum Ergebnis, dass es sich bei diesem Grundstück eindeutig nicht um eine öffentliche Straße handle, weil sie dem bestimmungsgemäßen Verkehr von Menschen, Fahrzeugen und Tieren nicht diene, nicht dienen solle und nicht dienen könne und den übrigen, verordnungsorientierten Definitionen des OÖ LStG 1991 nicht entspreche. Bei getrennter Betrachtung von landwirtschaftlich und verkehrlich genutztem Teil des Grundstückes ergebe sich, dass es sich auch beim verkehrlich genutzten Teil nicht um eine öffentliche Straße handle, weil sie dem bestimmungsgemäßen Verkehr von Menschen, Fahrzeugen und Tieren tatsächlich nicht diene und von ihrer geometrischen und baulichen Ausgestaltung her nicht dienen könne. Da es sich bei dem Grundstück somit nicht um eine öffentliche Straße im Sinne des OÖ LStG 1991 handle, seien auch alle Abstandsbestimmungen nach den §§ 18 und 19 OÖ LStG 1991 nicht auf die Parzelle anzuwenden.

Zur Stellungnahme des wasserbautechnischen Amtssachverständigen fügte der Gutachter mit (ebenfalls der Stellungnahme vom 20. September 2010 beigelegtem) Schreiben vom 17. August 2010 hinzu, dass die unterstellte Tatsache, es handle sich bei dem GSt. Nr. 1154/1 um eine öffentliche Gemeindestraße, falsch sei. Die BH sei daher aufzufordern, eine Beurteilung auf Basis des WRG 1959 durchzuführen.

Mit Bescheid vom 24. März 2011 wies die BH alle Anträge der Beschwerdeführerin ab.

.....

Seite 8:

.....

Verwaltungsgerichtshof bestätigt worden sei. Der gegenständliche Entfernungsauftrag habe nur unter der Voraussetzung erlassen werden können, dass das besagte Weggrundstück eine öffentliche Verkehrsfläche gemäß den Bestimmungen des OÖ LStG 1991 sei. Somit sei das GSt. Nr. 1154/1 eine

.....

Seite 13:

.....

Die belangte Behörde traf also mit diesen allgemein gehaltenen Hinweisen aus eigenem eine Entscheidung über die Qualifikation des GSt. Nr. 1154/1, auch hier wieder als Vorfragenentscheidung. Allerdings genügt dieser nicht näher spezifizierte Verweis den Anforderungen einer Bescheidbegründung aus folgenden Gründen nicht:

Nach § 60 AVG sind in der Begründung eines Bescheides die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen.

.....

Seite 13-14:

.....

Hengstschläger/Leeb, AVG, Rz 15 zu § 60). Dies setzt voraus, dass die Begründung des verwiesenen Bescheides seinerseits den Anforderungen des § 60 AVG entspricht (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 14. Dezember 1995, 95/07/0073).

Es ist im vorliegenden Fall aber nicht nachvollziehbar, auf welchen konkreten Bescheid und dessen Begründung verwiesen wird. Der allgemeine Verweis darauf, dass die Straßeneigenschaft "bereits in den bisher durchgeführten

Verwaltungsverfahren der verschiedensten Rechtsmaterien mehrfach beurteilt und festgestellt worden sei", ist völlig unbestimmt; es bleibt insbesondere unklar, welche Argumentation welches Bescheides in den verfahrensgegenständlichen Bescheid übernommen werden sollte. Selbst wenn es zutreffen sollte, dass die Straßeneigenschaft in anderen Verfahren mehrfach (als Vorfrage) beurteilt und festgestellt worden sei - was vom Verwaltungsgerichtshof mangels Vorlage der in den genannten anderen Verfahren ergangenen Bescheide nicht beurteilt werden kann -, wäre entweder ein klarer Verweis auf die Begründung eines konkreten anderen, auch der Beschwerdeführerin gegenüber ergangenen Bescheides notwendig gewesen oder aber eigenständige Ausführungen zu dieser Frage.

Auch der Hinweis auf das von der belangten Behörde zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes bietet keine ausreichende Grundlage (14. Dezember 2004, 2004/05/0016), befasst sich dieses doch inhaltlich nicht mit der Frage des Vorliegens einer öffentlichen Straße nach dem OÖ LStG 1991; eine rechtliche Argumentation zum Vorliegen einer öffentlichen Straße, auf die sich die belangte Behörde im Verweisungswege berufen könnte, findet sich dort nicht. Dies gilt im Übrigen für alle (hier auf Seite 1 genannten) Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes; in keinem war es notwendig, sich mit näherer Begründung mit der Frage der Qualifikation des öffentlichen Gutes als öffentliche Straße im Sinne des OÖ LStG 1991 argumentativ auseinander zu setzen.

Der im angefochtenen Bescheid enthaltene Verweis vermag daher eine eigenständige Bescheidbegründung nicht zu ersetzen, sodass ihm nicht zu entnehmen ist, aus welchem konkreten Grund vom Vorliegen einer öffentlichen Straße im Sinne des § 5 Abs. 2 OÖ LStG 1991 auszugehen ist. Läge aber gar keine öffentliche Straße vor, so fielen der tragende Grund für die Nichtanwendbarkeit des § 39 WRG 1959 weg.

Bereits dieser Begründungsmangel führt zu einer Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

.....

Seite 15:

.....

Läge für die hier verfahrensgegenständlichen Maßnahmen (die fallweise auch als "Sanierungs-" oder "Instandhaltungsarbeiten" bezeichnet wurden) eine straßenrechtliche Bewilligung vor oder wären sie auf der Grundlage des OÖ LStG bewilligungsfrei, so handelte es sich um keinen willkürlichen Eingriff; § 39 WRG 1959 wäre nicht anwendbar. Über den rechtlichen Hintergrund der Maßnahmen fehlen aber Feststellungen der Behörde.

.....

Folgen dieses Erkenntnisses:

Dieses Erkenntnis des VwGH prallte an der „OÖVP-Autokratie“ und den gesetzlosen Beamtenapparatschiks ab wie Wasser auf einem Lotusblatt.

Die „OÖVP-Beamtendespotie“ plötzlich durch die Pflicht zur „materiellen Wahrheit“ bloßgestellt??

Niemals!!

„Recht“ ist, was die Partei zulässt!

Die Entscheidung der Mag. Putschögl den unwahren Sachverhalt neuerlich zu wiederholen, wie in allen Bescheiden und Urteilen vorher, bezeugt eindeutig „Rechtsresistenz“ und Willkür.

Das gesamte „Ermittlungsverfahren“ zur materiellen Wahrheit **bestand aus einem Telefonanruf** bei der Gemeinde! Das **AVG** von §§ 37 bis 60 in der Landesverwaltung außer Kraft gesetzt!

Die folgende Anzeige gegen sie wegen Amtsmissbrauch bei der Staatsanwaltschaft wurde, wie könnte es gegen sakrosankte Beamte auch anders sein, wiederum eingestellt!

Inzwischen gelang es den Behörden dieses Verfahren an den landeseigenen „Verwaltungsgerichtshof“ in Linz zu bringen und **Überraschung**: unsere Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit, Willkür und Verletzung aller Verfahrensvorschriften (Rechtsbruch!) wurde als **UNBEGRÜNDET** abgewiesen!

Unser aufrichtiger Dank gilt allen beteiligten „Rechtsbrechern“, die weiter ungestraft zum eigenen Wohl agieren können.

Danke OÖVP!